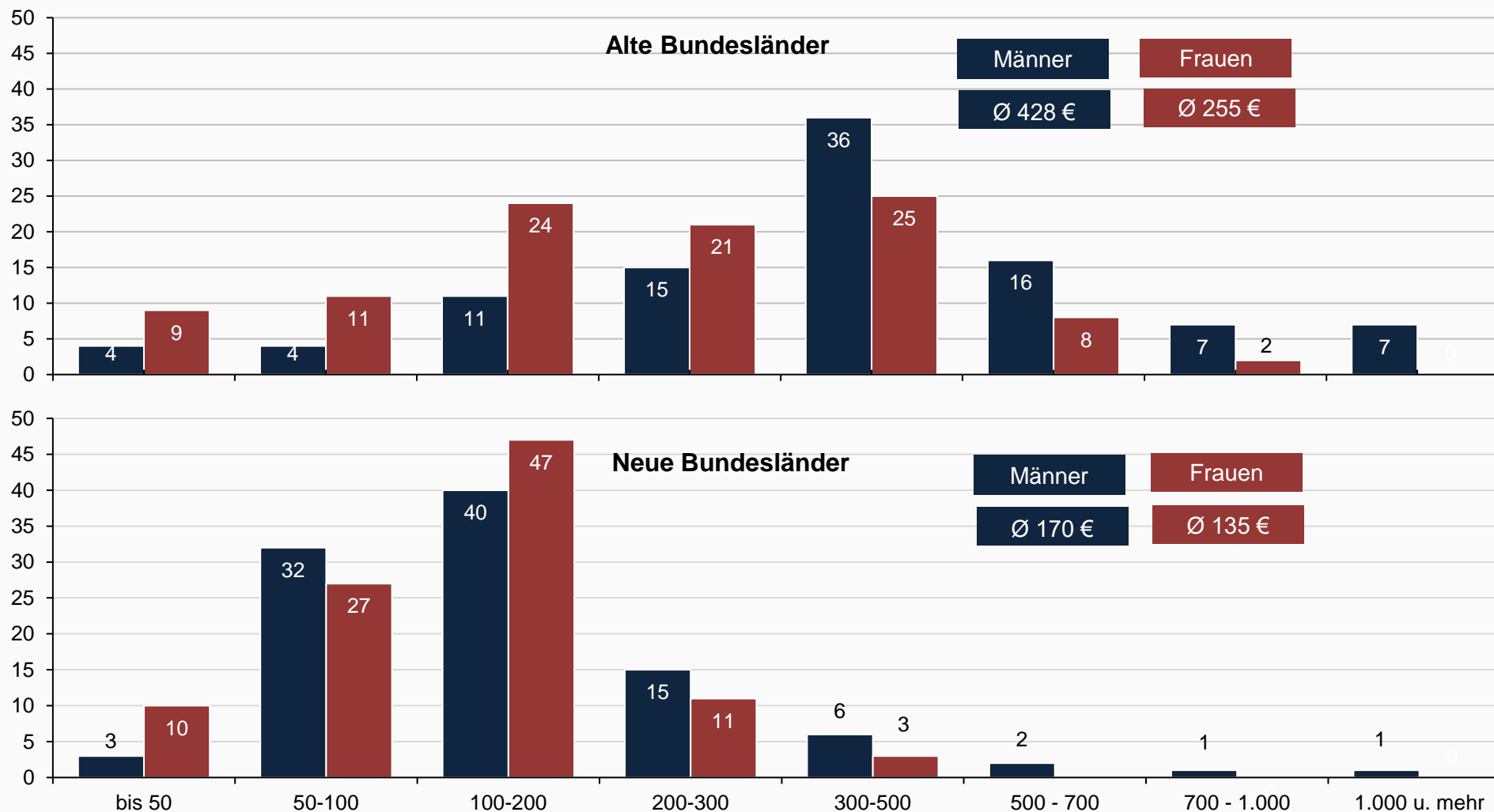


Schichtung der Höhe der Renten aus einer Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst 2019

Nettobeträge, Personen ab 60 Jahren, alte und neue Bundesländer in %



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021), Alterssicherungsbericht 2019

Schichtung der Nettobeträge der Renten aus der Zusatzversorgung im öffentl. Dienst , alte und neue Bundesländer 2019

Die Nettorenten der ab 60-Jährigen aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst fallen weit überwiegend höher aus als die Betriebsrenten der Privatwirtschaft. Auch sind die Beträge gleichmäßiger verteilt, sehr hohe Zusatzrenten finden sich kaum. Dies gilt für Männer und auch für Frauen. Auffällig sind dabei die großen Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern:

- In den alten Bundesländern erhalten 52 % der Männer eine Zusatzrente im Bereich zwischen 300 und 700 Euro im Monat. Die Frauenrenten liegen zu 33 % in dieser Spannweite. In die Gruppe von weniger als 300 Euro fallen 34 % der Männer und 65 % der Frauen.
- In den neuen Bundesländern beziehen allerdings nur 8 % der Männer und 3 % der Frauen eine Zusatzrente zwischen 300 und 700 Euro im Monat. Der weit überwiegende Teil erhält mit 90 % (Männer) bzw. 95 % (Frauen) eine Rente von weniger als 300 Euro.

Die niedrigen Leistungsbeträge in den neuen Ländern sind in erster Linie Folge der historischen Ereignisse. Denn öffentliche Zusatzversicherungsleistungen konnten in den neuen Ländern erstmals ab dem Jahr 2002 bezogen werden. Die Zusatzrenten beruhen insofern auf weniger Versicherungsjahren als in Westdeutschland.

Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Nettogrößen. Berücksichtigt sind demnach der volle Beitragssatz zur Krankenversicherung von derzeit 15,5 %, hinzu kommen die vollen Beiträge zur Pflegeversicherung von 2,35 % (für Kinderlose). Dies entspricht einer Minderung der Bruttobeträge um rund 17,9 % (oberhalb eines Geringfügigkeitsbetrags von etwa 165 Euro im Jahr 2021). Noch nicht berücksichtigt ist hierbei, dass betriebliche wie auch gesetzliche Renten im zunehmenden Maße der (nachgelagerten) Besteuerung unterliegen.

Aussagen über die zukünftige Höhe der Zusatzrenten lassen sich aus diesen Daten nicht ermitteln (vgl. weiter unten).

Insgesamt beziehen in den alten Bundesländern 11 % der Männer und 13 % der Frauen ab 65 Jahren Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Diensts (vgl. [Abbildung VIII.55a](#)). Gemessen an der Verbreitung stellt die ZÖD bei Frauen damit nach der GRV das zweitwichtigste Alterssicherungssystem dar. Bezogen auf den potenziellen Empfängerkreis der Personen mit Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst beziehen 74 % der Männer und 61 % der Frauen ab 65 Jahren eine eigene Leistung aus der ZÖD. In den neuen Ländern ist die Gruppe der Personen ab 65 Jahren, die eine öffentliche Zusatzversicherungsleistung erhalten, im Vergleich zu den alten Ländern deutlich kleiner: 10 % der Männer und 14 % der Frauen ab 65 Jahren (vgl. [Abbildung VIII.55b](#)). Bezogen auf alle potenziellen Empfängerinnen sind es in den neuen Ländern 41 % der Männer und 39 % der Frauen.

Hintergrund: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) beruht (weit überwiegend) auf tarifvertraglichen Regelungen. Einbezogen sind alle Arbeiter*innen und Angestellten des öffentlichen Dienstes als Pflichtmitglieder unabhängig von Status, Geschlecht etc. Es gibt nur wenige Ausnahmen von dieser tarifvertraglich vereinbarten Versicherungspflicht. Hinzu kommen die Beschäftigten im mittelbaren öffentlichen Dienst und bei solchen Arbeitgebern, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden. Der größte Träger der ZÖD ist die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit etwa 4,8 Millionen Mitgliedern (Ende 2019). Daneben bestehen noch 24 Zusatzversorgungskassen des kommunalen und kirchlichen Dienstes, die unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) zusammengefasst sind. Die AKA zählt mehr als 10 Millionen Versicherte.

Bei der Berechnung der Zusatzrenten wird die gesamte Arbeitsleistung berücksichtigt. Dazu werden ganz ähnlich wie beim Verfahren der Entgeltpunkte in der GRV jährlich Versorgungspunkte ermittelt, deren Anzahl von der individuellen Entgeltposition und vom Lebensalter der Beschäftigten abhängt. Im Rentenfall werden die Versorgungspunkte durch deren Multiplikation mit einem Messbetrag in eine monatliche Betriebsrente umgerechnet. Infolge des Systemwechsels haben auch Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes Anspruch auf die staatliche Förderung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge.

Die Gesamtzahl der Empfänger*innen von Betriebsrenten aus der VBL beträgt Ende 2019 etwa 1,4 Millionen. Bei den Empfänger*innen von Renten aus der AKA sind es mehr als 1,6 Millionen.

Das Leistungsrecht in der Zusatzversorgung ist für alle Beschäftigten weitgehend gleich. Die abgesicherten Risiken entsprechen denen in der GRV, ebenso die Abschläge, die bei einem vorgezogenen Rentenbeginn erhoben werden.

Unterschiede gibt es in der Finanzierung. Die Finanzierung erfolgt aus den Umlagen der Arbeitgeber und einem Umlagebeitrag der Arbeitnehmer*innen. Einige Kassen arbeiten dabei voll umlagefinanziert (darunter die VBL West), einige mischfinanziert und einige inzwischen voll kapitalgedeckt. Auch die Höhe der Umlagen bzw. Beiträge ist unterschiedlich. Hinzu kommen Unterschiede in der steuerlichen Behandlung der Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren gegenüber Umlagen im Umlageverfahren.

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf der repräsentativen Untersuchung „Alterssicherung in Deutschland“ 2019, die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt wird.